



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Beteiligungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Zittau

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Abstimmung | | | |
|---------------------------------------|------------|--------------|------------|----|------|-----------|
| | | | anwesend | ja | nein | enthalten |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 12.11.2020 | Vorberatung | | | | |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 04.03.2021 | Vorberatung | | | | |
| Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau | 10.03.2021 | Entscheidung | | | | |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 14.10.2021 | Vorberatung | | | | |
| Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau | 28.10.2021 | Entscheidung | | | | |

| | |
|------------------------------------|----------------------|
| Gesetzliche Grundlage: | § 99 Abs.1 SächsGemO |
| Bereits gefasste Beschlüsse | |
| Aufzuhebende Beschlüsse | |

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

| | |
|---|--|
| Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto | |
| Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto | |

| Finanzielle Auswirkungen | Gesamtbetrag | aktuelles HH-Jahr | Folgejahre jährlich |
|--|--------------|-------------------|---------------------|
| Aufwendungen | keine | keine | keine |
| zuzügl. Abschreibungsaufwand | | | |
| zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand | | | |
| Erträge | | | |

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Große Kreisstadt Zittau erfüllt ihre Aufgaben nicht nur in Form der Verwaltungstätigkeit, sondern auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung nach § 94 a SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung). Sie bildet mit ihren in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie dem Eigenbetrieb im Rahmen der Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung eine wirtschaftliche Einheit. Mit der Ausgliederung der Aufgaben in rechtlich selbständige Unternehmen in Privatrechtsform werden die jeweiligen Aufgabenbereiche aus den Organisationsstrukturen der Kommune herausgelöst und somit die zusammenhängenden Entscheidungen unmittelbar von den Gesellschaftsorganen wahrgenommen. Im Einzelnen sind dies die Gesellschafterversammlung, der „fakultative“ Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufgrund der großen Bedeutung ausgelagerter Aktivitäten für die Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Großen Kreisstadt Zittau besteht das Erfordernis eines konsequenten Beteiligungsmanagements. Gemäß § 99 Abs. 1 SächsGemO hat die Kommune die Voraussetzungen zu schaffen, um die Unternehmen, an denen sie mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu steuern und zu überwachen. Um potenzielle Steuerungsdefizite zu vermeiden, bedarf es einer Beteiligungssteuerung. Grundlage dafür bietet die vorliegende Beteiligungsrichtlinie.

Der Aufbau sowie der Inhalt der Beteiligungsrichtlinie orientieren sich vor allem an den Hinweisen aus der Betätigungsprüfung (Beteiligungsmanagement) des Sächsischen Rechnungshofs, dem Leitfaden des Sächsischen Landkreistags des Staatsministeriums des Innern des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Städte- und Gemeindetags zum Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich sowie den Empfehlungen für die „Gute Unternehmensführung. Strategien und Handlungsempfehlungen für die Steuerung städtischer Beteiligungen“ des Deutschen Städtetags 2017.

Die wirtschaftliche Führung der Beteiligung mit der nachhaltigen Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen, stellt eine Herausforderung für die kommunalen Gesellschaften dar. Wichtige Grundlage der Arbeit des Beteiligungsmanagements ist die Beteiligungsrichtlinie, welche das Zusammenwirken zwischen der Kommune und den Vertretern der Gesellschaftsorgane regelt, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten beschreibt und abgrenzt. Der Beteiligungsrichtlinie kommt somit die Funktion zu, das Zusammenspiel der beteiligten Stellen auf der Eigentümerebene (Stadtrat, Oberbürgermeister, Rechnungsprüfung und Beteiligungsmanagement), auf der Gesellschaftsebene (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung) und auf der externen Ebene (Sächsischer Rechnungshof, Rechtsaufsichtsbehörde, Abschlussprüfer und Steuerberatung) grundlegend zu steuern und die damit verbundenen Regelungen transparent zu machen. Der erste Teil dieser Richtlinie bildet die Grundlage für den weiteren Ausbau des Beteiligungsmanagements. Dort werden die Aufgaben des Beteiligungsmanagements aufgezeigt und seine Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure geregelt.

Mit der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie, die auch die Einbindung des Stadtrates beschreibt, wird das Handeln der Beteiligungsgesellschaften im Sinne der Großen Kreisstadt Zittau und ihrer Interessen nachhaltig sichergestellt. Zu diesem Zweck werden als Steuerungsinstrumente zukünftig insbesondere Zielvereinbarungen mit den Beteiligungen der Großen Kreisstadt Zittau geschlossen und die Regelungen zum Aufbau eines unterjährigen Berichtswesens sowie der Wirtschafts- und Finanzplanung definiert.

Die Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie soll schrittweise in Zusammenarbeit mit den Beteiligungsgesellschaften erfolgen. Der Schwerpunkt der Anwendung und Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie soll vorrangig bei den Beteiligungsgesellschaften liegen, bei denen die Große Kreisstadt Zittau als Mehrheitsgesellschafter agiert. Diese Richtlinie gilt nicht für Stiftungen und Vereine (außer dem wirtschaftlichen Verein). Für die Zweckverbände gelten gesonderte Regelungen.

Aufgrund erfolgter Hinweise und Anmerkungen in der Sondersitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau vom 10.03.2021 (1. Lesung) ist die Beteiligungsrichtlinie nochmals im Sinne einer besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit überarbeitet worden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die in der Anlage beigefügte Beteiligungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Zittau.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau weist den Oberbürgermeister als Vertreter der Großen Kreisstadt Zittau in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen, in der Mitgliederversammlung des wirtschaftlichen Vereins, in dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebs, sowie in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände der Großen Kreisstadt Zittau an, auf die Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Zittau hinzuwirken.